

Zuordnungsvereinbarung

zwischen

Verteilnetzbetreiber

Gemeindewerke Hardt
Mariazellerstraße 1
78739 Hardt

- nachstehend „Verteilnetzbetreiber (VNB)“ genannt –

und

Bilanzkreisverantwortlicher

- nachstehend „Bilanzkreisverantwortlicher (BKV)“ genannt –

- gemeinsam auch „Parteien“ genannt -

1 Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Parteien bei der Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom auf Basis der Festlegung BK6-07-002 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Eisenbahnen (BNetzA) sowie der zu dieser

Festlegung gehörigen Anlagen und Mitteilungen der BNetzA in der jeweils aktuellen Fassung (MaBiS).

2 Zuordnungsermächtigung

In der Zuordnungsermächtigung gestattet der BKV dem VNB die Zuordnung von Einspeise- und Entnahmestellen eines Lieferanten zu einem Bilanzkreis des BKV. Die Inhalte der Zuordnungsermächtigung sind in der Anlage zu dieser Vereinbarung geregelt.

3 Klärung und Korrektur fehlerhafter Bilanzierungsdaten

3.1 Beide Parteien haben das Recht, Einwände gegen die zur Durchführung der Bilanzkreisabrechnung übermittelten VNB-Daten zu erheben und entsprechende Änderungen zu verlangen. Dabei ist insbesondere die Bindungswirkung der Datenlage nach Ziffer 1.1 der Anlage 1 der MaBiS zu beachten.

3.1.1 Sind die Daten spätestens im Zuge der Korrektur-Bilanzkreisabrechnung korrigierbar, wird die Korrektur gemäß den Bestimmungen der MaBiS nach Ziffer 1.1 durchgeführt. Ein finanzieller Ausgleich zwischen den Parteien findet nicht statt.

3.1.2 Ist die Korrektur-Bilanzkreisabrechnung für den Liefermonat erfolgt, beträgt die Frist zur Erhebung von Einwänden von Daten drei Jahre und beginnt mit dem Ablauf des 8. Monats nach dem Liefermonat (Korrektur-Bilanzkreisabrechnung). Der finanzielle Ausgleich nach erfolgter Korrektur-Bilanzkreisabrechnung für den Liefermonat wird ausschließlich nach Ziffer 3.2 vorgenommen.

3.2 Besteht zwischen den Parteien Einigkeit über die Richtigkeit des Einwandes und sind die Daten nicht im Zuge der Korrektur-Bilanzkreisabrechnung korrigiert worden, erfolgt ausschließlich ein finanzieller Ausgleich zwischen den Parteien. Dabei wird wie folgt verfahren:

3.2.1 Der VNB bildet eine Abweichungszeitreihe zwischen der in die Korrektur-Bilanzkreisabrechnung eingegangenen Zeitreihe (Zeitreihe mit Datenstatus „Abgerechnete Daten KBKA“) und der sich nach erfolgter Klärung ergebenden Zeitreihe. Der VNB übermittelt unverzüglich, jedoch spätestens 15 WT nach Abschluss des Klärungsprozesses die Abweichungszeitreihe zur Prüfung an den BKV. Der BKV wird innerhalb von 15 WT eine positive oder negative Rückmeldung auf die Abweichungszeitreihe geben.

3.2.2 Basis für die Höhe des finanziellen Ausgleichs zwischen VNB und BKV ist der

¼-h-Ausgleichsenergiepreis des Bilanzkoordinators (BIKO) und der ¼-h-Leistungswert dieser Abweichungszeitreihe. Ein so berechneter Gutschriftsbetrag wird um die Verzinsung 4 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz seit der Rechnungsstellung der Bilanzkreisabrechnung erhöht. Eine nach Satz 1 berechnete Nachforderung des VNB wird nicht verzinst. Der VNB wird diesbezüglich zeitnah Rechnungen bzw. Gutschriften an den BKV senden.

3.3 Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt unberührt.

4 Laufzeit und Kündigung

4.1 Die Zuordnungsvereinbarung tritt am _____ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

4.2 Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien bis zum 15. WT eines jeden Monats zum Ende des folgenden Monats schriftlich gekündigt werden.

4.3 Die Ansprüche aus Ziffer 3.2 bleiben bis zum Ablauf der in Ziffer 3.1.2 genannten Frist unberührt und gelten über das Laufzeitende dieser Vereinbarung hinaus.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG oder einer Nachfolgeregelung gehen die Rechte und Pflichten der Vereinbarung ohne Zustimmung über.

5.2 Sollten einzelne Bestimmungen der Zuordnungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Die in Ziffer 1 genannte Festlegung in ihrer jeweils gültigen Fassung und die dazu veröffentlichten Mitteilungen gehen den Regelungen dieser Vereinbarung vor.

5.3 Die Parteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Parteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs-, und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang

weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

5.4 Mit Beginn der Vereinbarung werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Parteien bestehende Vereinbarungen über die Abwicklung der Bilanzkreisabrechnung unwirksam.

5.5 Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

5.6 Der Gerichtsstand ist der Sitz des VNB.

5.7 Jede Partei erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung.

5.8 Änderungen der Anlagen werden sich die Parteien unverzüglich mitteilen.

5.9 Die Anlagen sind Bestandteile dieser Vereinbarung.

Anlagen

Datenblatt

Zuordnungsermächtigung

- (gemäß Prozess "Übermittlung der Zuordnungsermächtigung" elektronisch im EDIFACT-Format.)

..... , den

Tübingen, den

.....

.....

Gemeindewerke Hardt
(vertreten durch Südwestdeutsche
Stromhandels GmbH)

Datenblatt VNB für Vereinbarungsfragen

Ansprechpartner	Südweststrom
Telefon	07071/157-3361
Telefax	07071/157-4635
E-Mail	netznutzung@suedwest-edm.de
Anschrift	Südwestdeutsche Stromhandels GmbH Eisenhutstraße 6/1 72072 Tübingen

Datenblatt VNB zur Datenklärung

E-Mail-Adresse des VNB für EDIFACT	netznutzung@suedwest-edm.de
Marktpartner-ID VNB	9907124000000

Datenblatt des BKV für Vereinbarungsfragen

Vom Bilanzkreisverantwortlichen bevollmächtigter Ansprechpartner

Ansprechpartner	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	
Anschrift	

Datenblatt des BKV zur Datenklärung

E-Mail-Adresse des BKV für EDIFACT	
Marktpartner-ID BKV	
Bilanzkreise des BKV	